

Ersteinschätzung



Verweigert Vermieter widerrechtlich den Bau einer Rollstuhlrampe – Schadensersatz

Veröffentlicht von: Rechtsanwalt und Fachanwalt [Dr. Christian Gerd Kotz](#) | am 2. November 2024 | in: [Mietrecht](#) | Kontakt: [Kanzlei Kotz](#)

Zwei Jahre lang verweigerte eine Berliner Wohnungsbaugesellschaft einem Mieter im Rollstuhl den Bau einer Rampe – nun muss sie dafür tief in die Tasche greifen. Das Landgericht Berlin verurteilte das Unternehmen zu einer Entschädigung von 11.000 Euro wegen Diskriminierung, da der Mann über Jahre seinen Alltag nur mit fremder Hilfe bewältigen konnte. Der Fall wirft ein Schlaglicht auf die Hürden, mit denen Menschen mit Behinderung im Kampf um Barrierefreiheit konfrontiert sind.

Übersicht: [zeigen](#)



Zum vorliegenden [Urteil Az.: 66 S 24/24](#) | [Schlüsselerkenntnis](#) | [FAQ](#) | [Glossar](#) | [Kontakt](#)



Das Wichtigste in Kürze

- ✓ **Gericht:** [LG Berlin](#) II
- ✓ **Datum:** 15.07.2024

Ersteinschätzung



- ✓ Kläger: Eine Person, die einen barrierefreien Zugang zum Wohnhaus benötigt.
- ✓ Beklagte: Vermieterin des Wohnraums, die die Zustimmung zum Bau einer Rampe verweigert hat.

Um was ging es?

- ✓ **Sachverhalt:** Der Kläger forderte Schadensersatz wegen Diskriminierung, da die Beklagte über zwei Jahre hinweg eine Zustimmung zum Bau einer Rampe, die für seine Barrierefreiheit notwendig war, verweigerte. Das Amtsgericht hatte eine Klage abgewiesen, da keine Benachteiligung im Sinne des AGG vorlag und eine Ausschlussfrist nicht eingehalten wurde.
- ✓ **Kern des Rechtsstreits:** Ist die Weigerung der Beklagten zur Zustimmung des Rampenbaus als Diskriminierung zu werten und besteht ein Entschädigungsanspruch?

Was wurde entschieden?

- ✓ **Entscheidung:** Die Berufung des Klägers wurde erfolgreich entschieden, und die Beklagte wurde verurteilt, 11.000 Euro an den Kläger zu zahlen.
- ✓ **Begründung:** Die Entscheidung stützte sich auf eine Benachteiligung des Klägers aufgrund seiner Behinderung. Es gab keine sachlichen Gründe für eine Ungleichbehandlung, und die Beklagte handelte rechtswidrig, indem sie die Zustimmung zur Rampe verweigerte.
- ✓ **Folgen:** Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits und das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Revision wurde nicht zugelassen, das Urteil ist somit endgültig.

Barrierefreier Zugang: Rechte und Möglichkeiten für Mieter im Wohnraummietrecht

Der Zugang zu einer barrierefreien Wohnung ist für Menschen mit eingeschränkter Mobilität von entscheidender Bedeutung. Mietverträge können oft Regelungen enthalten, die für diese

Ersteinschätzung



ter rechtliche Schritte einleiten. In einem solchen Fall kann nicht nur über eine Mietminderung nachgedacht werden, sondern auch über potenzielle Ansprüche auf Schadensersatz. Der folgende Fall bietet einen Einblick in die komplexen Herausforderungen, die sich aus der Bauverweigerung ergeben und beleuchtet die juristischen Möglichkeiten, die Betroffenen zur Verfügung stehen.

Der Fall vor Gericht

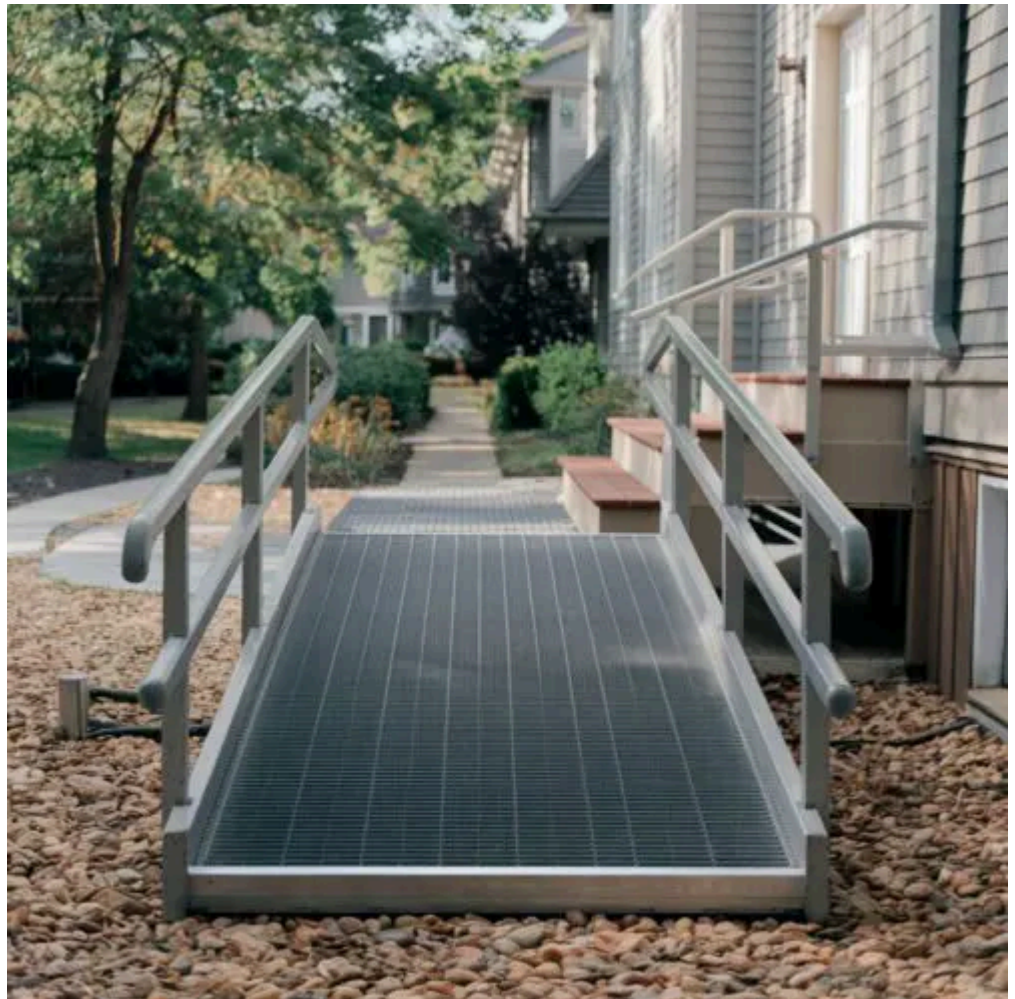
Landgericht Berlin: 11.000 Euro Entschädigung für verweigerten barrierefreien Zugang

Ein von Behinderung betroffener Mieter hat erfolgreich eine Entschädigung von 11.000 Euro gegen seine Vermieterin erstritten.

Das Landgericht Berlin gab der Berufung des Klägers statt und verurteilte die Vermieterin, die über 74.000 Wohnungen verfügt, zur Zahlung dieser Summe nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Zwei Jahre ohne selbstständigen Zugang zur Wohnung

Der Kläger konnte aufgrund seiner Behinderung die sechs



Ersteinschätzung



pauschal ab und bot stattdessen einen Treppenlift an.

Hartnäckige Verweigerungshaltung der Vermieterin

Trotz eines Sachverständigengutachtens, das ausreichend Platz für eine Rampe bescheinigte, hielt die Vermieterin an ihrer ablehnenden Haltung fest. Sie brachte pauschale Argumente vor, etwa dass andere Mieter keine Barrierefreiheit wünschten oder angeblich kein Platz vorhanden sei. Selbst nach verlorener erster Instanz war sie nicht bereit, dem Bau der Rampe unter Auflagen zuzustimmen.

Unmittelbare Benachteiligung wegen Behinderung

Das Landgericht Berlin stufte das Verhalten der Vermieterin als Unmittelbare Benachteiligung wegen Behinderung ein. Nach § 554 BGB bestand ein gesetzlicher Anspruch auf Zustimmung zum Bau der Rampe. Die Vermieterin habe durch ihre Weigerung den vom Gesetz eingeräumten Vorteil rechtswidrig vorenthalten. Ihre abweichende Rechtsauffassung und der Vorschlag eines Treppenlifts rechtfertigten die Benachteiligung nicht.

Schwerwiegende Einschränkungen im Alltag

Die Entschädigungshöhe begründete das Gericht mit den gravierenden Folgen für den Kläger. Zwei Jahre lang konnte er weder eigenständig das Haus verlassen noch betreten. Jeder Außenaufenthalt musste geplant werden, spontane Aktivitäten waren unmöglich. Das Gericht sah darin eine existenzielle Beeinträchtigung des persönlichen Lebens. Die hartnäckige Verweigerungshaltung der Vermieterin und das Fehlen jeglicher Wiedergutmachung flossen ebenfalls in die Bemessung ein.

Die Schlüsselerkenntnisse


“ Das Urteil stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderung auf barrierefreien Zugang zu ihrer Wohnung. Vermieter großer Wohnungsunternehmen müssen dem Einbau einer Rampe zustimmen, wenn diese für den barrierefreien Zugang notwendig ist. Die Verweigerung oder Verzögerung dieser Zustimmung kann zu erheblichen Entschädigungszahlungen führen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der

Ersteinschätzung



dere [bauliche Veränderungen](#) für den barrierefreien Zugang benötigen, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch darauf. Der Vermieter muss diesem Wunsch zustimmen, sofern er mehr als 50 Wohnungen vermietet. Verweigert er die Zustimmung oder verzögert diese unnötig, können Sie nicht nur auf Zustimmung klagen, sondern auch eine Entschädigung verlangen. Dabei ist es unerheblich, ob Sie selbst den Mietvertrag unterschrieben haben oder bei einem Mieter wohnen – der Schutz gilt für alle berechtigterweise in der Wohnung lebenden Personen mit Behinderung. Die Entschädigung kann wie in diesem Fall durchaus fünfstellige Beträge erreichen, besonders wenn der Vermieter sich hartnäckig weigert und Sie dadurch längere Zeit in Ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind.

Benötigen Sie Hilfe?

Wenn Ihr **Vermieter den barrierefreien Zugang zu Ihrer Wohnung verzögert oder verweigert**, stehen Ihnen als Betroffener weitreichende Rechte zu. Unsere **erfahrenen Anwälte unterstützen Sie dabei, Ihre Ansprüche auf bauliche Veränderungen durchzusetzen** und prüfen, ob Ihnen eine Entschädigung zusteht. In einem **persönlichen Gespräch analysieren wir Ihre individuelle Situation** und zeigen Ihnen konkrete Handlungsmöglichkeiten auf.  **Fordern Sie unsere Ersteinschätzung an!**



- ? Welche Beweise und Nachweise sind für die Durchsetzung des Anspruchs auf Barrierefreiheit erforderlich?
- ? Wer trägt die Kosten für barrierefreie Umbauten und deren Rückbau?

Welche rechtlichen Ansprüche haben Mieter auf barrierefreie Umbauten?

Nach § 554 BGB haben Mieter einen **gesetzlichen Anspruch** auf die Genehmigung baulicher Veränderungen, die dem Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen dienen. Dieser Anspruch gilt nicht nur für Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung, sondern auch für Personen mit altersbedingten Einschränkungen oder dauerhaft eingeschränkter Bewegungsfähigkeit.

Umfang der baulichen Maßnahmen

Der Anspruch erstreckt sich auf verschiedene bauliche Veränderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung. Dazu gehören:

- Türverbreiterungen und Entfernung von Türschwellen
- Einbau eines behindertengerechten Badezimmers
- Installation von Treppenliften oder Treppengeländern
- Anbringung von Haltegriffen

Voraussetzungen für den Anspruch

Ein **berechtigtes Interesse** des Mieters muss vorliegen, was bei einer Behinderung oder erheblichen Mobilitätseinschränkung regelmäßig der Fall ist. Der Vermieter kann die Zustimmung nur verweigern, wenn sein Interesse an der unveränderten Erhaltung der Mietsache das Interesse des Mieters an der behindertengerechten Nutzung überwiegt.

Kostenverteilung und Sicherheiten

Die **Kosten für den Umbau** trägt grundsätzlich der Mieter. Der Vermieter kann eine **zusätzliche Kaution** für den späteren Rückbau verlangen. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zu den voraussichtlichen Rückbaukosten stehen.



[Zurück zur FAQ Übersicht ▲](#)

Welche rechtlichen Ansprüche haben Mieter auf barrierefreie Umbauten?

Nach § 554 BGB haben Mieter einen **gesetzlichen Anspruch** auf die Genehmigung baulicher Veränderungen, die dem Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen dienen. Dieser Anspruch gilt nicht nur für Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung, sondern auch für Personen mit altersbedingten Einschränkungen oder dauerhaft eingeschränkter Bewegungsfähigkeit.

Umfang der baulichen Maßnahmen

Der Anspruch erstreckt sich auf verschiedene bauliche Veränderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung. Dazu gehören:

- Türverbreiterungen und Entfernung von Türschwellen
- Einbau eines behindertengerechten Badezimmers
- Installation von Treppenliften oder Treppengeländern
- Anbringung von Haltegriffen

Voraussetzungen für den Anspruch

Ein **berechtigtes Interesse** des Mieters muss vorliegen, was bei einer Behinderung oder erheblichen Mobilitätseinschränkung regelmäßig der Fall ist. Der Vermieter kann die Zustimmung nur verweigern, wenn sein Interesse an der unveränderten Erhaltung der Mietsache das Interesse des Mieters an der behindertengerechten Nutzung überwiegt.

Kostenverteilung und Sicherheiten

Die **Kosten für den Umbau** trägt grundsätzlich der Mieter. Der Vermieter kann eine **zusätzliche Kaution** für den späteren Rückbau verlangen. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zu den voraussichtlichen Rückbaukosten stehen.

Aktuelle Rechtsprechung



[Zurück zur FAQ Übersicht ▲](#)

Welche rechtlichen Ansprüche haben Mieter auf barrierefreie Umbauten?

Nach § 554 BGB haben Mieter einen **gesetzlichen Anspruch** auf die Genehmigung baulicher Veränderungen, die dem Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen dienen. Dieser Anspruch gilt nicht nur für Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung, sondern auch für Personen mit altersbedingten Einschränkungen oder dauerhaft eingeschränkter Bewegungsfähigkeit.

Umfang der baulichen Maßnahmen

Der Anspruch erstreckt sich auf verschiedene bauliche Veränderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung. Dazu gehören:

- Türverbreiterungen und Entfernung von Türschwellen
- Einbau eines behindertengerechten Badezimmers
- Installation von Treppenliften oder Treppengeländern
- Anbringung von Haltegriffen

Voraussetzungen für den Anspruch

Ein **berechtigtes Interesse** des Mieters muss vorliegen, was bei einer Behinderung oder erheblichen Mobilitätseinschränkung regelmäßig der Fall ist. Der Vermieter kann die Zustimmung nur verweigern, wenn sein Interesse an der unveränderten Erhaltung der Mietsache das Interesse des Mieters an der behindertengerechten Nutzung überwiegt.

Kostenverteilung und Sicherheiten

Die **Kosten für den Umbau** trägt grundsätzlich der Mieter. Der Vermieter kann eine **zusätzliche Kautio**n für den späteren Rückbau verlangen. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zu den voraussichtlichen Rückbaukosten stehen.

Aktuelle Rechtsprechung

Der Bundesgerichtshof hat in aktuellen Entscheidungen die Rechte von körperlich beeinträchtigten Menschen gestärkt. Vermieter müssen demnach **übliche und erforderliche Ein-**

Ersteinschätzung



Welche Beweise und Nachweise sind für die Durchsetzung des Anspruchs auf Barrierefreiheit erforderlich?

Für die Durchsetzung des Anspruchs auf barrierefreie Umbaumaßnahmen benötigen Sie als Mieter mehrere zentrale Nachweise:

Medizinische Dokumentation

Ein **ärztliches Attest** ist der wichtigste Nachweis. Es muss die gesundheitliche Einschränkung sowie die konkrete Notwendigkeit der beantragten baulichen Veränderungen detailliert beschreiben. Die Dokumentation sollte die dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung bestätigen, die das Treppensteigen oder die Nutzung der Wohnung erheblich erschwert.

Technische Unterlagen

Sie müssen die geplanten baulichen Veränderungen durch **detaillierte Planungsunterlagen** dokumentieren. Dazu gehören:

- Konkrete Baupläne mit exakten Maßangaben
- Beschreibung der technischen Ausführung
- Nachweis der Einhaltung relevanter DIN-Normen
- Statische Berechnungen (besonders bei Treppenlifteinbau)

Wirtschaftliche Nachweise

Eine **Kostenkalkulation** der geplanten Maßnahmen ist vorzulegen. Diese sollte enthalten:

- Detaillierte Kostenaufstellung für Material und Montage
- Angebote von Fachfirmen
- Finanzierungsnachweis
- Kalkulation möglicher Rückbaukosten

Erforderlichkeitsnachweis

[Ersteinschätzung](#)[Zurück zur FAQ Übersicht ▲](#)

Wer trägt die Kosten für barrierefreie Umbauten und deren Rückbau?

Grundsätzlich muss der Mieter die Kosten für barrierefreie Umbaumaßnahmen selbst tragen. Dies gilt auch für einen eventuell erforderlichen Rückbau beim Auszug, da die Umbauten das Eigentum des Vermieters beeinträchtigen.

Finanzierungsmöglichkeiten für Mieter

Bei Vorliegen eines Pflegegrads können Sie einen **Zuschuss von bis zu 4.000 Euro** von der Pflegekasse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen erhalten. Leben mehrere pflegebedürftige Personen im gleichen Haushalt, erhöht sich der mögliche Gesamtzuschuss auf bis zu 16.000 Euro.

Die KfW-Bank bietet zwei wesentliche Fördermöglichkeiten:

- Einen **Kredit mit günstigen Konditionen** bis zu 50.000 Euro
- Einen **Investitionszuschuss von 10 bis 12,5 Prozent** der Umbaukosten, maximal 6.250 Euro

Steuerliche Berücksichtigung

Die Umbaukosten können als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit der Maßnahmen bescheinigt. Der absetzbare Betrag wird um die zumutbare Eigenbelastung und erhaltene Zuschüsse gekürzt.

Sicherheitsleistung und Vermieterrechte

Der Vermieter kann eine **angemessene zusätzliche Sicherheit** für die spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen. Diese Kautionsleistung dient als Absicherung, falls der Mieter den vereinbarten Rückbau beim Auszug nicht durchführt.

Ersteinschätzung



[Zurück zur FAQ Übersicht ▲](#)

Bitte beachten Sie, dass die Beantwortung der FAQ Fragen keine individuelle Rechtsberatung ersetzen kann. Haben Sie konkrete Fragen oder Anliegen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren – wir beraten Sie gerne.



Glossar

Juristische Fachbegriffe kurz erklärt

- [i Diskriminierungsschutz](#) | [i Unmittelbare Benachteiligung](#) | [i Schadensersatz](#) | [i Wohnraummietrecht](#)
- [i Bauliche Veränderung](#)

Diskriminierungsschutz

[Ersteinschätzung](#)

[Zurück zur Glossar Übersicht ▲](#)

Unmittelbare Benachteiligung

Eine direkte, nachteilige Behandlung einer Person aufgrund geschützter Merkmale wie Behinderung. Liegt vor, wenn jemand in einer vergleichbaren Situation schlechter behandelt wird als andere Personen. Geregelt in § 3 Abs. 1 AGG. Im Beispielfall: Die Verweigerung einer Rampe für einen Rollstuhlfahrer, während gehfähige Personen problemlos Zugang haben.

[Zurück zur Glossar Übersicht ▲](#)

Schadensersatz

Ein finanzieller Ausgleich für einen erlittenen Schaden. Im Mietrecht kann dies materielle Schäden (z.B. zusätzliche Kosten) und immaterielle Schäden (z.B. Einschränkungen der Lebensqualität) umfassen. Grundlage ist meist § 280 BGB oder spezialgesetzliche Regelungen. Beispiel: Entschädigung für zwei Jahre eingeschränkte Mobilität aufgrund verweigerter Rampe.

[Zurück zur Glossar Übersicht ▲](#)

Wohnraummietrecht

Spezialgebiet des Mietrechts, das die Vermietung von Wohnungen regelt und im BGB (§§ 535-577a) verankert ist. Es enthält besondere Schutzvorschriften für Mieter, etwa bei baulichen Veränderungen oder Modernisierungen. Wichtig sind hier vor allem die Regelungen zu notwendigen Umbaumaßnahmen für Menschen mit Behinderungen (§ 554a BGB).

[Zurück zur Glossar Übersicht ▲](#)

Bauliche Veränderung



Wichtige Rechtsgrundlagen

- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Das AGG zielt darauf ab, Benachteiligungen aus Gründen wie Behinderung, Geschlecht, Rasse und anderer Merkmale zu verhindern. Es schützt Personen in unterschiedlichen Lebensbereichen, insbesondere im Zugang zu Dienstleistungen und Wohnraum. Im vorliegenden Fall stellt die Weigerung der Beklagten, eine Rampe für den barrierefreien Zugang zu bauen, eine Diskriminierung dar, die gegen die Vorgaben des AGG verstößt.
- **§ 3 AGG:** Dieser Paragraph definiert die unmittelbare Benachteiligung und legt fest, dass eine Person wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes schlechter behandelt werden darf als eine andere in vergleichbarer Situation. Die Weigerung der Beklagten, der Bitte des Klägers um einen barrierefreien Zugang zu entsprechen, stellt eine unmittelbare Benachteiligung dar, da sie den Kläger aufgrund seiner Behinderung benachteiligt.
- **§ 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG:** In diesem Paragraphen wird das Verbot von Benachteiligungen in massenähnlichen Rechtsverhältnissen geregelt. Diese Regelung verhindert, dass Vermieter aufgrund von persönlichen Merkmalen wie Behinderung unterschiedlich behandeln. Die Tatsache, dass die Beklagte mehr als 50 Wohnungen vermietet, macht das Mietverhältnis zu einem massenähnlichen Geschäft, wodurch die Regelung Anwendung findet.
- **§ 21 Abs. 2 S. 3 AGG:** Dieser Paragraph beschäftigt sich mit dem Anspruch auf Entschädigung bei Diskriminierung. Der Kläger hat nachgewiesen, dass die Weigerung der Beklagten eine Benachteiligung darstellt, die einen Entschädigungsanspruch begründet. Daher ist der Kläger berechtigt, Schadensersatz zu fordern, da die Begünstigungen durch das AGG nicht gewährt wurden.
- **§ 19 Abs. 5 AGG:** Dieser Paragraph bestimmt das Vorliegen massenähnlicher Geschäftsverhältnisse. Es wird geklärt, dass dieses Konzept für Vermietung von Wohnräumen gilt, wenn der Vermieter mehr als 50 Wohnungen hat. Im vorliegenden Fall ist die Beklagte nicht nur für eine wenige Wohnungen verantwortlich, sondern wirkt im Rahmen eines größeren vermietenden Unterfangens, was die Anwendung dieser Regelung unterstützt.

Ersteinschätzung



* Der vollständige Urteilstext wurde ausgeblendet, um die Lesbarkeit dieses Artikels zu verbessern. Klicken Sie auf den folgenden Link, um den vollständigen Text einzublenden.

► → **Lesen Sie hier den vollständigen Urteilstext...** ▼

Dr. Christian Gerd Kotz

Ich bin seit meiner Zulassung als Rechtsanwalt im Jahr 2003 Teil der Kanzlei der Rechtsanwälte Kotz in Kreuztal bei Siegen. Als Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht, sowie als Notar setze ich mich erfolgreich für meine Mandanten ein. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte sind Mietrecht, Strafrecht, Verbraucherrecht, Reiserecht, Medizinrecht, Internetrecht, Verwaltungsrecht und Erbrecht. Ferner bin ich Mitglied im Deutschen Anwaltverein und in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften. Als Rechtsanwalt bin ich bundesweit in allen Rechtsgebieten tätig und engagiere mich unter anderem als Vertragsanwalt für [...] mehr **über Dr. Christian Gerd Kotz**

[Ersteinschätzung](#)

Jetzt Hilfe vom Anwalt!

Rufen Sie uns an um einen Beratungstermin zu vereinbaren oder nutzen Sie unser Kontaktformular für eine unverbindliche Beratungsanfrage bzw. Ersteinschätzung.

[Kontakt](#)[02732 - 791079](#)

Hinweis: Informationen in unserem Internetangebot dienen ausschließlich Informationszwecken und stellen keine Rechtsberatung dar. Sie können eine individuelle rechtliche Beratung, die die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt, nicht ersetzen. Ebenso kann sich die aktuelle Rechtslage durch neue Urteile und Gesetze geändert haben. Teile dieses Beitrags könnten mithilfe von KI-Unterstützung erstellt worden sein, um eine effiziente und präzise Darstellung der Informationen zu gewährleisten. Trotz umfassender Kontrolle können Irrtümer enthalten sein. **Für eine rechtssichere Auskunft oder eine persönliche Rechtsberatung kontaktieren Sie uns bitte.**

[« VORHERIGER BEITRAG](#)[NÄCHSTER BEITRAG »](#)

Vergleichsmehrwert – Vergleich über nicht Das gerichtliche Mahnverfahren: Ablauf und

Ersteinschätzung



Ratgeber und hilfreiche Tipps unserer Experten.

[Geldforderungen außergerichtlich geltend machen](#)

[Geldwäsche: Wie viel Bargeld darf ich ohne Nachweis einzahlen?](#)

[Privatklage einreichen – Alles Wichtige zum Privatklageverfahren](#)

[Ihre Rechte bei der Rückgabe von Elektronikartikeln: Umtausch und Reparatur](#)

[Nachbarrecht – Welche Rechte haben Anwohner bei Gaststättenlärm?](#)

[Tierarzthaftung bei Behandlungsfehlern – Was Tierhalter wissen müssen](#)

Ersteinschätzung



Zum Taschengeldanspruch eines Ehegatten in einer „Zuverdienerehe“:

Verkehrssicherungspflicht Waschanlagenbetreiber

Fahrereigenschaft – Klärung durch Sachverständigengutachten

Unsere Kontaktinformationen.

Rechtsanwälte Kotz GbR

Siegener Str. 104 – 106
D-57223 Kreuztal – Buschhütten

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Ersteinschätzung



Telefax: 02732 791078

E-Mail Anfragen:

info@ra-kotz.de

ra-kotz@web.de

✉ **zum Kontaktformular**

**Ersteinschätzungen nur auf schriftliche
Anfrage >>> per Anfrageformular.**

Bürozeiten:

Montags bis Donnerstags von 8-18 Uhr

Freitags von 8-16 Uhr

Individuelle Terminvereinbarung:

Mo-Do nach 18 Uhr und Samstags möglich.

Wir richten uns flexibel an die Bedürfnisse unserer Mandanten.

✓ **Das sagen Kunden über uns**

✓ **Unsere Social Media Kanäle**

Ersteinschätzung

Wir analysieren für Sie Ihre aktuelle rechtliche Situation und individuellen Bedürfnisse. Dabei zeigen wir Ihnen auf, wie in Ihrem Fall sinnvoll, effizient und möglichst kostengünstig vorzugehen ist.

Fragen Sie jetzt unverbindlich nach unserer Ersteinschätzung und erhalten Sie vorab eine Abschätzung der voraussichtlichen Kosten einer ausführlichen Beratung oder rechtssichere Auskunft.

Jetzt anfragen

Hinweis: **Telefonisch** können **leider keine** Erstanfragen beantwortet werden. Anfragen auf Ersteinschätzung **bitte nur** über unser **Anfrageformular** stellen.

Ersteinschätzung



Rücktritt von einer Kreuzfahrt: BGH stärkt Recht auf Rückzahlung

Rücktritt bei Waldbrand: Rückzahlung der Stornokosten ohne Reisewarnung

Rücktritt bei Pauschalreise: BGH zur Rückzahlung von Stornokosten

Entschädigung bei Pauschalreise: BGH klärt Regeln für kostenlosen Rücktritt

Entschädigung nach Rücktritt: BGH klärt Regeln für die Rückzahlung

Rückabwicklung nach Widerruf: Wertersatz und Zinsen beim Autokredit

Schadensersatz nach einer Flugverspätung: Wer zahlt den Mietwagen-Zuschlag?

Einigungsgebühr im Vergütungsfestsetzungsverfahren: Reicht bloße Anwesenheit?

Nutzungsrecht an einem Liegeplatz: Welche Rechte gelten bei Betreiberwechsel?

Rückforderung der Neustarthilfe: Welche Nachweise für Härtefälle nötig sind

Ruhen der vertragsärztlichen Zulassung: Wann ist die Anordnung unwirksam?

Ersteinschätzung



Aktuelle Jobangebote

Ersteinschätzung



Weitere Infos

- ✓ **Bewerten Sie uns**
- ✓ **Presseveröffentlichungen**
(Funk, Fernsehen & Print)
- ✓ **Mandanteninformation**
- ✓ **Stellenangebote**

Text
Text

Ersteinschätzung



Über uns	Aktuelles aus der Kanzlei	Kontakt
Unser Team	Bewerten Sie uns	Impressum
Unsere Kanzlei	Vollmachten und Formulare Download	Datenschutz
Rechtsanwalt und Notar Dr. Christian Gerd Kotz	Inkasso & Forderungsmanagement	Mandantenhinweise nach DSGVO
Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz	Terminsvertreter	Mandantenhinweise Notariat
Unsere Kompetenzen	Kostenhinweis	Online
Karriere & Jobs	Monatsarchiv	Mandatsbedingungen
Presse		Widerrufsbelehrung
		Nutzungsbedingungen

© 1998 – 2025 **Rechtsanwälte Kotz GbR**, Kreuztal / Siegen – Ihr Ratgeber in Sachen Recht – Alle Rechte vorbehalten